



Informationen zur Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung

für Personen, die aus einer versicherungsfreien Beschäftigung bei einem Mitglied des Bayerischen Versorgungsverbandes ausscheiden

Dieses Merkblatt dient der allgemeinen Information. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden. Mit Blick auf die bessere Lesbarkeit verwenden wir im Text männliche Personenbezeichnungen, weibliche Beschäftigte sind jedoch gleichermaßen angesprochen. Ebenso gelten verwendete ehebezogene Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Weitere Fragen beantworten wir Ihnen gerne, Ihre Ansprechpartner finden Sie am Ende dieses Informationsblatts.

1. Rechtsgrundlagen

Maßgebend für die Durchführung einer Nachversicherung oder deren Aufschub ist das Sozialgesetzbuch VI (SGB VI). Die nachstehend genannten Rechtsgrundlagen beziehen sich hierauf.

2. Eintritt des Nachversicherungsfalls

Beamte, versicherungsfreie Arbeitnehmer mit gewährleisteter Versorgungsanwartschaft (vgl. hier aber nachstehende Nr. 3.1 Ziffer 4) und Rechtsreferendare in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis, die ohne Anspruch auf Versorgung aus ihrem Dienstverhältnis ausscheiden, sind bei Vorliegen der Voraussetzungen nach §8 Abs. 2 oder §233 SGB VI für die gegen Entgelt im öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis abgeleistete Dienstzeit nachzuversichern. Die Beendigung dieser versicherungsfreien Tätigkeit kann z. B. auf eigenen Antrag, durch Beendigung des Vorbereitungsdienstes - mit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses - oder durch Zeitablauf erfolgt sein.

Die Nachversicherungsbeiträge sind vom Dienstherrn/Arbeitgeber entweder an die Deutsche Rentenversicherung Bund oder an eine berufsständische Versorgungseinrichtung zu überweisen. Ein Nachversicherungsangebot an den Versicherungsträger kann jedoch nur dann abgegeben werden, wenn Aufschubgründe nach §184 Abs. 2-4 SGB VI nicht entgegenstehen (siehe nachstehende Nr. 3).

Zum Nachweis bzw. zur Klärung steht Ihnen auf unserer Homepage unter

<https://www.bvk-beamtenversorgung.de/Service/Formulare>

ein „Erhebungsbogen zur Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung“ zur Verfügung.



2.1 Zahlung der Beiträge

Für die Nachversicherung abgeleiteter Beschäftigungszeiten ist der jeweilige Arbeitgeber/Dienstherr zuständig. Die Beiträge sind vom Arbeitgeber/Dienstherrn unmittelbar an den zuständigen Versicherungsträger zu entrichten.

Die Nachversicherungsbeiträge werden fällig, wenn die im Gesetz geforderten Voraussetzungen für die Nachversicherung erfüllt sind, also der Nachversicherungsfall eingetreten ist. Die Beiträge sind am folgenden Tag fällig. Wir bitten zu beachten, dass nach Satz 2 des §184 Abs. 1 SGB VI die Regelung des §24 SGB IV überterspätet gezahlte Pflichtbeiträge anzuwenden ist (=Säumniszuschlag).

Ist der Nachversicherungstatbestand gegeben, werden die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung vom Dienstherrn/Arbeitgeber getragen (§181 Abs. 5 SGB VI). Die Beiträge werden an den jeweils zuständigen Versicherungsträger entrichtet. Im Falle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen müssen allerdings die besonderen Voraussetzungen nach §186 SGB VI erfüllt sein. Der Dienstherr /Arbeitgeber erteilt dem Nachzuversichernden oder den Hinterbliebenen und dem Träger der Rentenversicherung gem. §185 Abs. 3 SGB VI eine Bescheinigung über den Nachversicherungszeitraum und die der Nachversicherung in den einzelnen Kalenderjahren zugrunde gelegten beitragspflichtigen Einnahmen (Nachversicherungsbescheinigung).

Die Beiträge können jedoch nur dann nach dem Ausscheiden entrichtet werden, wenn die ausgeschiedene Person keine erneute versicherungsfreie Beschäftigung aufgenommen hat oder innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden voraussichtlich auch nicht aufnehmen wird.

Bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung (§186 SGB VI) können Nachzuversichernde beantragen, dass der Dienstherr/Arbeitgeber die Beiträge an die berufsständische Versorgungseinrichtung zahlt, wenn sie im Nachversicherungszeitraum ohne die Versicherungsfreiheit die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI erfüllt hätten (siehe unten) **oder innerhalb eines Jahres** nach dem Eintritt der Voraussetzungen für die Nachversicherung auf Grund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied dieser Einrichtung werden.

Nach dem Tode von Nachzuversichernden steht das Antragsrecht nacheinander zu

- dem überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner,
- den Waisen gemeinsam,
- dem früheren Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner.

§ 6 SGB VI: Befreiung von der Versicherungspflicht -Auszug Stand 19.10.2013 –

(1) Von der Versicherungspflicht werden befreit

- 1 Beschäftigte und selbständig Tätige für die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, wegen der sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer



öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind, wenn

- a) am jeweiligen Ort der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit für ihre Berufsgruppe bereits vor dem 1. Januar 1995 eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Kammer bestanden hat,
- b) für sie nach näherer Maßgabe der Satzung einkommensbezogene Beiträge unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zur berufsständischen Versorgungseinrichtung zu zahlen sind und
- c) aufgrund dieser Beiträge Leistungen für den Fall verminderter Erwerbsfähigkeit und des Alters sowie für Hinterbliebene erbracht und angepasst werden, wobei auch die finanzielle Lage der berufsständischen Versorgungseinrichtung zu berücksichtigen ist,

2.2 Maßgebendes Entgelt

Die bescheinigten sozialversicherungspflichtigen Entgelte stimmen mit den tatsächlichen Bruttoeinzügen nicht zwingend überein, weil diese nur bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze und unter Beachtung der hierfür geltenden weiteren Vorschriften berücksichtigt werden können.

Die nachzuentrichtenden Beiträge sind, da sie als rechtzeitig entrichtete Pflichtbeiträge gelten, gleichbedeutend mit den Pflichtbeiträgen, die für einen im Dienst stehenden Angestellten zur gesetzlichen Rentenversicherung abzuführen sind.

2.3 Allgemeine Hinweise

Eine Auszahlung der Nachversicherungsbeiträge an einen ausländischen Versicherungsträger, den Nachversicherten selbst bzw. in eine private Altersvorsorge sieht das Gesetz nicht vor. Über die Möglichkeit einer freiwilligen Weiterversicherung entscheidet der jeweils zuständige Versicherungsträger.

Eine Beitragszahlung in die Kranken- und Arbeitslosenversicherung, in die Zusatzversorgung (z. B. VBL, ZVK oder in die Landwirtschaftliche Alterskasse) ist mangels entsprechender gesetzlicher Regelung nicht möglich. Zeiten ohne Dienstbezüge können in die Nachversicherung nicht einbezogen werden.

Nach derzeitiger Rechtslage können nachversicherte Dienstzeiten aus einem früheren Beamtenverhältnis bei einer späteren Wiedereinstellung als Beamter zu Grunde gelegt werden. Soweit sie ruhegehaltfähig sind, werden sie bei einer späteren Berechnung des Ruhegehalts als ruhegehaltfähige Dienstzeit gem. Art. 14 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) berücksichtigt. Eventuelle aus diesen Dienstzeiten resultierende Rentenzahlungen sind jedoch im Rahmen des Art. 85 BayBeamtVG auf die Versorgungsbezüge anzurechnen.

Der Dienstherr/Arbeitgeber hat lediglich über die dienstrechtlichen Fragen zu entscheiden. Für alle weiteren Entscheidungen im Zusammenhang mit der Nachversicherung sind allein die Versicherungsträger zuständig.

Auskünfte zu versicherungsrechtlichen Fragen, insbesondere über die Folgen der Nachversicherung im Zusammenhang mit künftigen Ansprüchen gegenüber dem Versicherungsträger,



erteilen auf Anfrage die Deutsche Rentenversicherung Bund, deren Beratungsstellen oder die entsprechenden berufsständischen Versorgungseinrichtungen.

Wir weisen darauf hin, dass frühere Dienstherrn/Arbeitgeber vom aktuellen Dienstherrn/Arbeitgeber über das Ausscheiden eines Bediensteten aus einem versicherungsfreien Beschäftigungsverhältnis zu unterrichten sind (Informationspflicht).

3. Aufschub der Nachversicherung (§ 184 Abs. 2 SGB VI)

3.1 Aufschubgründe

Die Beitragszahlung wird aufgeschoben, wenn

1. die versicherungsfreie Beschäftigung nach einer Unterbrechung, die infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist, voraussichtlich wieder aufgenommen wird;
2. eine andere Beschäftigung sofort oder voraussichtlich innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden aufgenommen wird, in der wegen Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft Versicherungsfreiheit besteht oder eine Befreiung von der Versicherungspflicht erfolgt, sofern der Nachversicherungszeitraum bei der Versorgungsanwartschaft aus der anderen Beschäftigung berücksichtigt wird;
3. eine widerrufliche Versorgung (Unterhaltsbeiträge) gezahlt wird, die der aus einer Nachversicherung erwachsenden Rentenanwartschaft mindestens gleichwertig ist;
4. eine Zusage einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI gewährt wurde. Eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung findet hier nur statt, wenn keine Unverfallbarkeit nach den Bestimmungen des BetrAVG gegeben ist.

Der Aufschub der Beitragszahlung erstreckt sich in den Fällen der Nr. 1 und 2 auch auf die Zeit der wieder aufgenommenen oder anderen Beschäftigung und endet mit einem Eintritt der Nachversicherungsvoraussetzungen für diese Beschäftigungen.

3.2 Bescheinigung über den Aufschub der Nachversicherung

Im Falle des Aufschubs der Beitragszahlung erhalten der Beschäftigte, die Dienststelle, der Bayerische Versorgungsverband und der Träger der Rentenversicherung eine Bescheinigung über den Nachversicherungszeitraum und die Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung (§ 184 Abs. 4 SGB VI).



4. Bayerischer Versorgungsverband

Der Bayerische Versorgungsverband übernimmt gemäß § 30 seiner Satzung für seine Mitglieder nach Vorlage von

- einer Abschrift der gemäß § 185 Abs. 3 SGB VI erteilten Nachversicherungsbescheinigung und
- einem Nachweis über die Zahlung des Nachversicherungsbeitrages an den Versicherungsträger (z.B. Kopie der Auszahlungsanordnung)
- dem Erhebungsbogen zur Nachversicherung die Beiträge, die aufgrund rentenversicherungsrechtlicher Regelungen zur Nachversicherung entrichtet werden mussten.

Der Anspruch auf Erstattung anfallender Nachversicherungskosten durch den Bayerischen Versorgungsverband besteht satzungsgemäß nur für Zeiten, für die Umlagen entrichtet worden sind. Säumniszuschläge sind nicht erstattungsfähig.

Sofern die Voraussetzungen für den Aufschub der Nachversicherung gegeben sind, bittet der Bayerische Versorgungsverband um Einsendung einer Abschrift der Aufschubbescheinigung, die sich auch auf die beitragspflichtigen Einnahmen erstreckt, die einer Nachversicherung in den einzelnen Kalenderjahren zugrunde zu legen wären.

Ihre Ansprechpartner beim Bayerischen Versorgungsverband für Fragen zur Nachversicherung:

Herr Zetzsche Tel. 089 / 9235 – 8498
pzetzsche@versorgungskammer.de

Herr Kuschel Tel. 089 / 9235 – 9339
nkuschel@versorgungskammer.de

Bayerischer Versorgungsverband
Denninger Straße 37, 81925 München
Postanschrift: 81921 München
Telefon: 089 9235-6
Telefax: 089 9235-8870

bayvv@versorgungskammer.de
www.bayvv.de